

Maßnahmenkatalog / Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Ein (30 m x 30 m =) 900 qm großes Teilstück der Parzelle 203/171 (Flur 11, Vor und ober den Eichstümpfen) wird als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen und als Ersatzfläche gewertet.

Entwicklungsziel:

Herstellen natürlicher Standortverhältnisse und einen oligotrophen Wasserzustand der Quelle.

Maßnahmen:

Die Viehhaltung auf dem im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bereich ist einzustellen und das Areal durch einen Weidezaun vor Viehtritt zu sichern. Dieser eingezäunte Bereich ist künftig der Eigenwicklung (Sukzession) zu überlassen; jegliche Pflege- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen unterbleiben.

Zur Absicherung der landespflegerisch erforderlichen Ersatzmaßnahmen ist ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit und der Nachweis einer Bewirtschaftungsvereinbarung entsprechend den textlichen Festsetzungen zu erbringen.

Pflanzbindungen

§ 9 Abs. 11 Nr. 25 BauGB

- Entlang der Straße sind einseitig im Abstand von 20,00 m Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*), Hochstamm 2 x v., o.B. 150-200, zu pflanzen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [- gemäß § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz -] für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

- Gemäß DIN 18 915 ist der Oberboden während der Bauarbeiten getrennt vom Unterboden zu entnehmen und abseits vom Baubetrieb zu lagern; dabei darf er nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Oberbodenlager sind möglichst gegen Vernässung und sonstigen Verunreinigungen zu schützen. Bei einer längeren Lagerzeit ist auf eine Zwischenbegrünung zu verzichten. Der aufkommende Wildwuchs bietet einen ausreichenden Bodenschutz und ist landespflegerisch sinnvoller als die Einsaat einer Wiesenmischung. Die Oberfläche der Miete soll allseitig geneigt sein, damit Oberflächenwasser abfließen kann. Der Oberboden ist nach Abschluß der Bauarbeiten als Pflanzsubstrat wieder aufzubringen. Die Verbringung des Bauaushubs ist bis zur Einreichung des Bauantrags zu regeln und in den Antragsunterlagen in schriftlicher Form darzulegen

Zusätzliche Hinweise für die Durchführung der Baumaßnahme

Zur Einsparung von wertvollen Trinkwasserressourcen und zur Verringerung des Oberflächenabflusses wird die oberflächige Ableitung bzw. Versickerung unter Ausnutzung der belebten Bodenzone aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen für notwendig gehalten. Die Aufnahme entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplan ist nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht möglich.